



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

 JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ D-55099 Mainz

Herrn
Minister des Inneren, für
Sport und Infrastruktur
Roger Lewentz
Schillerplatz 3 – 5

55116 Mainz

Mainz, den 15. November 2011

Offener Brief zu Ihrer Reaktion auf den Freispruch eines „Hell’s Angels“-Rockers vom Vorwurf des Totschlags an einem Polizeibeamten wegen Putativnotwehr

Sehr geehrter Herr Minister Lewentz,

ausweislich von Presseberichten (u.a. Mainzer Rhein-Zeitung vom 5.11.2011) haben Sie sich über den am 2.11.2011 vom 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs verkündeten Freispruch eines „Hell’s Angels“-Rockers vom Vorwurf des Totschlags an einem Polizisten wegen Putativnotwehr (Az. 2 StR 375/11) empört und dabei öffentlich erklärt, Sie fühlten sich als „Bürger und als Dienstherr der Polizei nicht imstande, dieses Urteil zu akzeptieren“, Sie müßten es „mit absolutem Unverständnis hinnehmen“. Das Urteil verfehle die Funktion einer Befriedung der Gesellschaft, indem es „Schwerstkriminelle in ihrem asozialen Tun“ ermuntere.

1. Als Strafrechtslehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sehen wir uns veranlaßt, dazu folgendes zu bemerken: Es steht Ihnen wie jedem anderen Bürger in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat grundsätzlich zu, die Entscheidung eines Gerichts öffentlich zu kritisieren. Mit Rücksicht auf die Gewaltenteilung und den gebotenen Respekt gegenüber dem obersten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland erwartet man von einem Minister (und in ganz besonderem Maße von einem Innenminister) jedoch, daß eine solche Kritik erstens auf einer fachlich fundierten

Prof. Dr. Volker Erb

**Prof. Dr. Michael
Hettinger**

Fachbereich Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften

Unterabteilung für Strafrecht

Johannes Gutenberg-
Universität Mainz

Haus- und Paketanschrift:
Jakob-Welder-Weg 9
D-55128 Mainz

Tel. Prof. Erb:
+49(0)6131-39 22368
Tel. Prof. Hettinger:
+49(0)6131-39 22058
Fax +49(0)6131-39 25677

volker.erb@uni-mainz.de
Hettinger@uni-mainz.de

www.uni-mainz.de

Basis und zweitens in sachlicher Form vorgetragen wird. Dies ist bei Ihrer Äußerung unseres Erachtens nicht der Fall.

2. Daß der Bundesgerichtshof im Gegensatz zum Landgericht einen Warnschuß in einer entsprechenden Situation nicht für erforderlich hielt (wobei es sich offensichtlich um die einzige Differenz handelt, die zwischen beiden Instanzen besteht), war wohl nicht der zentrale Anlaß Ihrer Empörung, sondern der Umstand, daß der tödliche Schuß eines mutmaßlich kriminellen Rockers auf einen Polizeibeamten überhaupt ohne strafrechtliche Ahndung bleiben soll. Nun geht es hier aber gar nicht um eine Ermunterung – durch den Bundesgerichtshof !? – „Schwerstkrimineller in ihrem asozialen Tun“, sondern darum, daß der Rocker das in dieser Situation ihm Mögliche und Naheliegende tat, nämlich einen vermeintlichen Mordanschlag abzuwehren, solange er das ohne übergroßes Risiko für seine Verlobte und sich selbst noch tun konnte. Daß ihm dies wie jedem anderen Menschen in vergleichbarer Lage grundsätzlich zusteht, ist eine juristische Selbstverständlichkeit, ebenso die Straflosigkeit auch dann, wenn er nur vermeintlich einem Mordanschlag ausgesetzt war, den entsprechenden Irrtum in der konkreten Situation aber nicht selbst verschuldet hat. Aus Sicht des Rockers war es nun absolut naheliegend, die Eindringlinge nicht für Polizeibeamte, sondern für ein Killerkommando zu halten. Dieser Irrtum war *für die Polizeibeamten* leicht und rechtzeitig behebbar: Nachdem der Angeklagte, wie es der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs zu entnehmen ist, das Licht angeschaltet und mit den Worten „verpisst euch“ eine Warnung ausgesprochen hatte, war klar, daß der Plan, ihn schlafend im Bett zu überraschen, gescheitert war. Dabei mußten die Beamten damit rechnen, daß sich der Rocker – aus seiner Sicht zu Recht – angegriffen fühlen und entsprechend reagieren würde, und sich deshalb spätestens jetzt zu erkennen geben. Die Frage, wer sich hier falsch, katastrophal falsch verhalten hat, liegt nach alledem auf der Hand.

3. Auf den rechtlichen Prüfstand gehört deshalb der Polizeieinsatz selbst, nach unserer Ansicht übrigens auch unter dem Gesichtspunkt, ob ein gewaltsames Eindringen in eine Wohnung, um den Bewohner und seine Verlobte im Schlaf zu überrumpeln, *zum Zwecke der Durchführung einer Hausdurchsuchung* mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht. Bei einem solchen Vorgehen sind Desaster wie das eingetretene nämlich voraussehbar bzw. beim Auftreten schon kleiner Abweichungen vom Plan (vorzeitiges Erwachen des Beschuldigten) nahezu programmiert. Daß man nur so und nicht anders und zu anderer Zeit vorgehen konnte (z.B. abwarten, bis der Beschuldigte das Haus verläßt, ihn dann stellen und mit der Durchsuchung beginnen), wird kein Verantwortlicher ernstlich behaupten wollen. Der Vorrang einer entsprechenden Alternative ergibt sich dabei auch aus der Tiefe des Grundrechtseingriffs: In der eigenen Wohnung im Schlaf von Eindringlingen gepackt und aus dem Bett gezerrt zu werden, ist mit Sicherheit einer der intensivsten Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 13 GG, die man sich vorstellen kann. Angesichts der Entwürdigung und möglichen Traumatisierung, die für den Betroffenen damit verbunden ist, hat ein derartiges Vorgehen eine völlig andere Qualität als die Durchsuchung als solche (mag sie nun in An- oder Abwesenheit des Betroffenen erfolgen). Das steht der Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme sicher nicht entgegen, wo sie z.B. zur Beendigung einer Geiselnahme oder zur Abwendung einer vergleichbaren Gefah-

renlage für Leib und Leben erforderlich ist. Als – offensichtlich alles andere als alternativlose – Routine bei der Durchsuchung der Wohnungen von Beschuldigten, bei denen man (zu Recht oder zu Unrecht; im übrigen kann die Maßnahme ja auch völlig unschuldige Bürger treffen, die etwa Opfer einer falschen Anschuldigung wurden) Gewaltbereitschaft vermutet, sollte sie sich jedoch verbieten.

Nach dem Gesagten erscheint den Unterzeichnern eine – ebenfalls öffentliche – Klarstellung des Innenministers von Rheinland-Pfalz erforderlich, die auch dem fatalen Eindruck entgegenwirkt, die Bundesrichter hätten „Schwerstkriminelle“ (wen?) ermuntert, Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes straflos zu töten, denn wie sonst soll man den Sachverhalt, über den zu entscheiden war, und das „asoziale Tun“ im Zusammenhang verstehen?

.....
Für Ihre Aufmerksamkeit und Mühe danken wir Ihnen im voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

.....
Prof. Dr. Volker Erb

Prof. Dr. Michael Hettinger